

Strafgefangenen zu nehmen. Der Betrag wird dem Eigengeldkonto des Verhafteten bzw. Strafgefangenen gutgeschrieben.

- Führen Verhaftete oder zum Strafantritt aufgeforderte Verurteilte mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der DDR von der Staatsbank der DDR ausgehändigte Reisezahlungsmittel für Reisen ins Ausland bei sich, sind diese Gelder ebenfalls in der Kasse der StVE bzw. des JH oder beim Verwalter der Bürokasse der UHA einzuzahlen. Im übrigen gelten die gleichen Verfahrensregeln wie bei der Einzahlung von Mark der DDR. Diese Reisezahlungsmittel werden gemäß den Bestimmungen des Devisengesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen innerhalb von zwei Wochen durch die Kasse der StVE bzw. des JH oder den Verwalter der Bürokasse der UHA an die Staatsbank der DDR zum Rückkauf abgeliefert. Der Gegenwert in Mark der DDR wird dem Eigengeldkonto des Verhafteten bzw. Strafgefangenen gutgeschrieben.
- Alle übrigen Zahlungsmittel anderer Währung verbleiben während der Zeit der Untersuchungshaft in den Werteffekten. Diese Zahlungsmittel können während der Untersuchungshaft auf schriftlichen Antrag eines Verhafteten ganz oder teilweise verbraucht werden. In diesen Fällen wird der gewünschte Betrag aus den Werteffekten entnommen und gegen formlose Quittung auf dem Antrag des Verhafteten an die Zahlstelle bzw. den Verwalter der Bürokasse zum Verkauf an die Staatsbank der DDR übergeben. Der von der Staatsbank der DDR ausgezahlte Gegenwert in Mark der DDR wird dem Eigengeldkonto des Verhafteten gutgeschrieben und entsprechend seinen Wünschen verwandt (z. B. Aushändigung von Wertgutscheinen zum Einkauf oder Begleichung von Zahlungsverpflichtungen).
Zahlungsmittel konvertierbarer Währung, die Verhaftete mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der DDR eingebracht haben und die den Gegenwert von 50,— Mark der DDR nicht übersteigen²⁷, können auf Wunsch des Verhafteten an den Ehepartner oder an Verwandte 1. Grades (Kinder, Enkel) gegen formlose Quittung übergeben werden. Die Übergabe wird im Effektnachweis vermerkt, die Quittung zu den Werteffekten des Verhafteten genommen.
Es ist jedoch nicht gestattet, von einem höheren Betrag konvertierbarer Währung nur einen Teilbetrag im Gegenwert bis zu 50,— Mark an den Ehegatten oder an Verwandte 1. Grades auszuhändigen.
- Bei Aufnahme zum SV sind die in den Werteffekten noch befindlichen Zahlungsmittel anderer Währung in der Kasse der StVE bzw. des JH unter Vorlage des Effektnachweises nach den gleichen Verfahrensregeln wie bei der Einzahlung von Mark der